



## **Haus- und Badeordnung der Sälzer Lagune**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene (Sauberkeit) in allen Bereichen des Freibades.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Übungsleiter/die Lehrkraft für die Beachtung der Haus- und Badeordnung bei seiner Gruppe verantwortlich.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen im Umkleide- und Beckenbereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Deshalb ist den Anweisungen des Fachpersonals Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück erstattet.
8. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabe- bzw. Fernsehgeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betriebsleiters.
11. Aus sicherheitstechnischen Gründen wird der Umkleidebereich in weiten Teilen kameraüberwacht. Damit soll Ihr und unser Eigentum geschützt werden.

### **§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Kassenschluss werden öffentlich durch einen Aushang bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon - z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen - einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

**AA 4.14-01/2 Haus- und Badeordnung Sälzer Lagune**

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen,
  - Personen, die an einer meldepflichtigen und/oder ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
  - Personen, die die Einrichtung zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
  - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
  - Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Bei Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres trägt die Aufsichtsperson dafür Sorge, dass ausschließlich im Nichtschwimmerbereich Aufenthalt genommen wird bzw. bei Kindern über 7 Jahre, dass diese sich nur dann im Schwimmerbecken aufhalten dürfen, wenn sie auch schwimmen können.
3. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die Eintrittskarten sind dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
  4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurück genommen, verlorene und nicht genutzte Karten werden nicht erstattet. Den Badegästen steht keine Entschädigung zu, wenn einzelne Bereiche des Bades aus irgendeinem Grund geschlossen werden müssen.
  5. Saison- und Familiensaisonkarten sind nur in der Badesaison gültig, wo sie ausgestellt werden. Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Missbrauch werden die Karten ersatzlos eingezogen.
  6. 10er-Karten behalten in der Folgesaison ihre Gültigkeit. Die Gültigkeitsdauer ist auf 5 Jahre beschränkt.

### **§ 3 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtung einschließlich der Spiel- und Sportmöglichkeiten auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhanden kommen der in die Einrichtung mitgebrachten oder mitgeführten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
5. Für Schäden, die bei der Nutzung der Rutsche entstehen, wird keine Haftung übernommen.
6. Es wird keine Haftung übernommen, für durch Dritte verursachte Schäden.



### **§ 4 Besondere Bestimmungen**

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigen der Kleidung 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag von 15,00 € zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Schränke die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal (Verantwortliche Fachkraft) geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
4. Die Verwendung von Körperpflegemittel ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
7. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Die Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräten, Tauchautomaten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badpersonals (Verantwortliche Fachkraft) gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Das Reservieren von Liegeplätzen ist nicht gestattet.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nicht in den Beckenbereichen verzehrt werden.

### **§ 5 Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Bad- und Kassenpersonal oder die Betriebsleitung in schriftlich Form entgegen. Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.



## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 02. Mai 2002 außer Kraft.

Salzkotten, den 28. August 2007